

Leipziger Zageblatt



No. 45. Dienstags

den 14. Februar 1815.

Ueber

Handel und öffentlichen Verkehr.

(Fortsetzung.)

Kleine und mittlere Staaten können aus den laufenden Einkünften die Kosten der Anlage und Unterhaltung von Kunststraßen nicht bestreiten. Man sahre daher immer fort, sie durch Weggelder zu erheben. Nur mache man die Chausseesteuer nicht zu einer Finanzquelle; es werde die schamlose Charlatanerie nicht gebuldet, mit welcher manche kleine Regierung abgenutzte und lebensgefährlich gewordene Naturstraßen dem Publikum für Kunststraßen zu verkaufen, kein Bedenken trägt; man lasse ihr nicht nach, da Weggelder zu erheben, wo sie für keine Wege gesorgt hat.

Man bestimme die für den Gebrauch wahrer Kunststraßen zu erhebende Abgabe nach einem allgemeinen, nach der Entfernung, nach der Schwere der Lastwagen, und vielleicht auch

nach der Struktur der Räder, ausgemessenen Tarif.

Wasserzölle können nicht gleich denen zu Lande angelegten Transitzöllen aufgehoben werden. Ihr Ertrag deckt die Kosten der Unterhaltung schiffbarer Ströme. Sie waren in Deutschland seit den ältesten Zeiten eine Quelle bedeutender Einkünfte. Mit Mäßigung erhoben, haben sie den Handel nie gedrückt, und nicht einmal beschwert. Und dieser Mäßigung ungeachtet, ist der Ertrag so bedeutend, daß der Abgang der Zölle durch andere Zuflüsse nicht leicht könnte ersetzt werden.

Wenn ein großer Nationalstrom, so weit er schiffbar ist, durch ein und dasselbe Staatsgebiet sich fortwälzt, so bleibt billig die Anlage eines Wasserzolles der innern Gesetzgebung überlassen. Die Direktion des innern Handels hängt mit den höhern Zwecken der Staatshaltung zusammen. Unter harten, fiskalischen Donanengesetzen verblüht ein wichtiger Zweig des innern Wohlstandes, und oft verfliegt diejenige Finanzquelle selbst, welche der kurzfristige